

KAGB: Was bleibt zu tun?

1

MR UWE WEWEL, BERLIN

Hinweis

2

- Es werden vertiefte Kenntnisse des KAGB vorausgesetzt.
- Es handelt sich um meine fachlich Einschätzung, die nicht die er Entscheidung des Parlaments vorgreifen kann und will.

Sachstand Gesetzgebung

3

- Kabinettsbeschluss über Reg.-Entwurf 12.12.12
- Zuleitung Bundesrat 21.12.12
- Beratung im BR-Finanzausschuss 17.01.13
- 1. Beratung BR 01.02.13
- Kabinettsbeschluss über Gegenäußerung 06.02.13
- Bundestag, 1. Lesung 21.02.13
- 1. Durchgang und ggf. Beschlussfassung über
- Anhörung im BT-Finanzausschuss 27.02.13
- Anhörung im BT-Finanzausschuss 20.03.13
- Beratung im BT-Finanzausschuss 17.04.13
- Abschließende Beratung im BT-Finanzausschuss 24.04.13 ?
- Wenn weitere Beratungen im Mai notwendig, ev. Verschiebung der weiteren Termine
- Bundestag, 2./3. Lesung 17.05.13
- Beratung im BR-Finanzausschuss 23.05.13
- 2. Beratung Bundesrat 07.06.13

Auslegung durch KOM und Bafin

4

- Auslegungsfragen zur AIFMD und zu den Übergangsregelungen im „transposition workshop“ der EU KOM
 - <http://ec.europa.eu/yqol/index.cfm>
- Anwendungsbereich des KAGB-E/ Begriff des Investmentvermögen wurde auf der Internetseite der BaFin zur Konsultation veröffentlicht.
 - http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2013/kon_0313_KAGB_AuslegungInvestmentvermoegen_wa.html?nn=2824884
- Zum Verfahren der Erlaubnis nach § 22 KAGB-E wurde auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht (s. nachfolgenden Link).
 - http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/WA/mb_130322_erlaubnisverfahren_aif-22kagb.html?nn=2818474
- Merkblatt Vertrieb Im Mai
- Mustervertragsbedingungen für Publikums AIF für Juni geplant
- Workshops der Bafin mit den Verbänden zu den Übergangsregelungen erfolgt.
- Workshop zum „Treuhandmodell“ bei alternativen Verwahrstellen demnächst.
- Workshop zum Thema „Auslagerung“ läuft.

Anhörung des Finanzausschusses

5

- 23 Verbände und Sachverständige die in hunderten von Seiten Änderungswünsche formuliert haben, wozu sie in 3 Stunden von den MdBs befragt wurden.
- Von Zulassung von geschlossenen Fonds für Kleinanleger ganz verbieten bis hin zum Verzicht von Produktregelungen wie Anlagekatalog, Leveragebegrenzung.
 - Regierungsentwurf hat den Mittelweg beschritten. Offen ob und welche Erleichterungen noch für „Bürgerbeteiligungsfonds“ erfolgen und wie dann Abgrenzung zu anderen Fonds stattfindet.
- Vorgaben zur Verwahrstelle verschärfen: Nur Kreditinstitut, Konzernunabhängig.
- Statt 20000 € Schwelle bei Beteiligung bei Nicht Risikogemischten Fonds auf 15 % des Gesamtvermögens des Anlegers abstellen.
 - Was ist „Vermögen“?
 - Wem gegenüber in welcher Form und Verbindlichkeit erklären?
 - Warum solch ein Ansatz nur für Fonds?
- Bei „Mietgarantien“ sollte diese mit EK unterlegt werden.
 - Jetzt nein, könnte aber im Rahmen der Schattenbankdiskussion vertieft werden.

Kernpunkte der VC/PE Branche

6

- **Spezialfonds auch für Semi Professionelle Anleger zulassen.**
 - VC/Sozial VO Mindestanlage 100000 €
 - 1 Objekt Publikums Fonds 20000 €
 - Ab 10 Mio . Mindestsanlage Verzicht aus Status (Umdruck?)
 - Ab 200000 € in Spezialfonds + Aufklärung , wobei Aufklärung auch durch Vertrieb erfolgen kann (Umdruck?)
 - sowie Geschäftsführer des AIFM + weitere leitende Angestellte (Umdruck?)
- **Was passiert, wenn Anleger Status nach Investment verliert ?**
 - Nichts, da es auf den Zeitpunkt des Investments ankommt und Verwaltungspraxis der Bafin auch im Versicherungsbereich bei der AnlVO so vorgeht.
- **Verhältnis Schwellenwert AIFMD/KAGB und EuVECA unklar.**
 - Nein: EuVECA setzt voraus, das Fondsmanager sich bei Bafin als EuVECA erst registrieren lassen kann, wenn nach AIFM bei Bafin registriert ist und einen EuVECA Fonds auflegt.
 - Wenn er zur Zeit nur „Altfonds“ hat kann er sich nicht AIFM registrieren lassen.
 - EuVECA lässt keine „Vorrats“ Registrierung zu.

Kernpunkte der VC/PE Branche

7

- **Alternative Verwahrstelle national die finanziellen Garantien wie in § 323 HGB für Wirtschaftsprüfer beschränken.**
 - Nein, keine Rechtsgrundlage in Art 21 (3) AIFMD „...ausreichende finanzielle und berufliche Garantien bieten können...“
- **Müssen auch kleine EU KVG, die in ihrem MS nur registriert sind und keinen Pass nach AIFMD erhalten, an Semi-Professionelle Anleger vertreiben dürfen?**
 - Schein EU KOM entgegen des Wortlautes der AIFMD zu den Pässen unter Rückgriff auf die „Grundfreiheiten“ so zu sehen. Wenn dann auch fraglich bleibt, wie AIFMD mit Grundfreiheiten im Einklang stehen soll, dürfte das zugelassen werden (Umdruck)
 - Thema wird sicherlich noch bei ESMA diskutiert werden.
- **Vertrieb von Drittstaaten AIF wurde Privatplatzierung im KAGB zu weit eingeschränkt.**
 - Anforderungen im Regierungsentwurf im Lichte der Wettbewerbsbedingungen der EU Fonds und das Anlegerschutzniveaus der EU Investoren einerseits, sowie die Möglichkeiten der Drittstaatenfonds und der Anreiz den Drittstaatenpass noch anzustreben andererseits , angemessen.
 - Bei Anforderungen an Verwahrstelle für Drittstaatenfonds auch Folgen aus Skandalen wie Madoff und S+K ziehen.

Grandfathering für Altfonds

8

- § 353 KAGB gilt für AIFM und nicht für den AIF, so dass „ausschließlich“ Sinn macht, da ein AIFM, der einen neuen Fonds auflegt, eine Zulassung braucht.
- Könnte es eine „Infizierung“ auf Altfonds geben. so dass der AIFM mit einem Neuen Fonds die neuen Vorschriften auch auf die „Altfonds“ anwenden müsste?
 - Nein, weil aus der Antwort der KOM zur Nichteinbeziehung von Altfonds bei Berechnung der „assets under management“ der Schluss zu ziehen ist , dass Altfonds insgesamt aus dem Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Neuerungen im FA am 24.4.2013

9

- Erweiterung des Semi Professionellen Anlegers auf GF des KVG und Mindestanlage von 10 Mio in ein Fonds.
- Auslagerungsgenehmigung muss von Bafin in 4 Wochen bescheiden.
- Rechtsformzwang für kleine Fonds um Nachschusspflicht zu verhindern.
- „Kleinstfonds“ bis 5 Mio und bis 5 Anleger nur Registrierung

Neuerungen im FA am 24.4.2013

10

- Bürgerbeteiligungsprojekte können als Genossenschaften unter 100 Mio, die einem Prüfverband angehören und deren Mindesterträge aufgrund staatlich garantierter Preise langfristig gesichert sind, auch neben der Registrierung und Eignung der GF des KVG die Produktregelungen nicht einhalten.
- Master Feeder Konstruktionen auch bei geschlossenen Publikumsfonds
- Kreditaufnahme und Belastungsgrenze muss 18 Monate ab Vertriebsbeginn eingehalten werden.
- Qualifizierung des Anlegers als Semiprofessionell nur zum Zeitpunkt des Erwerbs maßgebend.

Neuerungen im FA am 24.4.2013

11

- Privatplatzierung durch EU-AIF KVG unter Schwellenwert an professionelle im Inland möglich
- Bewertung bei Sachwerten ab 50 Mio durch 2 externe Sachverständige beim Ankauf
- Bei OIF kein Sachverständigenausschuss mehr vorgegeben und Rücknahme und Ausgabe kann weiterhin täglich erfolgen, jedoch für Neuanleger Rücknahme nur nach Halte- und Kündigungsfrist.
- Altanleger können weitern bis 30000 vorzeitig zurück geben.